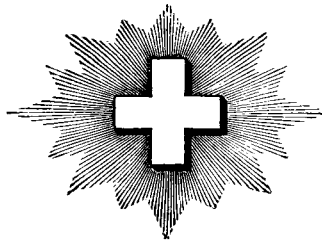


EIDGEN. AMT FÜR



GEISTIGES EIGENTUM

PATENTSCHRIFT

Veröffentlicht am 17. Januar 1921

Nr. 87987

(Gesuch eingereicht: 15. Juni 1920, 20 Uhr.)

Klasse 54 d

(Prioritäten: Deutschland, 14. Juni 1919 und 27. Februar 1920.)

HAUPTPATENT

BING-WERKE, VORMALS GEBRÜDER BING A.-G., Nürnberg
(Deutschland).

Legespiel.

Die Erfindung betrifft ein Legespiel, mit dem verschiedenartige Figuren, wie geometrische Figuren, Konturen von Tieren, Menschen, Köpfen, Gegenständen des Gebrauchs, Häusern, Bäumen, Blumen usw., gelegt werden können. Diese große Mannigfaltigkeit wird dadurch ermöglicht, daß als Grundelemente ein gleichseitiges Dreieck und ein durch Halbierung desselben gewonnenes, rechtwinkliges Dreieck, und ferner ein halbiertes Segment verwendet werden, das sich aus der Differenz zwischen der Fläche eines Kreises und der Fläche des diesem Kreis eingezeichneten gleichseitigen Dreiecks ergibt.

Die Elemente des Legespiels sind zum Beispiel aus Kunststeinmasse hergestellt; es können aber auch Blättchen aus Holz, Pappe usw. verwendet werden. Die Farben der Elemente können beliebig gewählt werden.

Eine beispielsweise Ausführungsform der Erfindung ist in der Zeichnung dargestellt. Fig. 1 zeigt die Grundelemente, und Fig. 2 die aus Sätzen von solchen Elementen her-

gestellte Silhouette eines Jongleurs, der in der einen Hand eine Lampe und in der andern Hand ein Tuch hält.

Die Grundelemente des Ausführungsbeispiels ergeben sich ohne weiteres aus der Konstruktionszeichnung nach Fig. 1. Sie bestehen aus dem ganzen gleichseitigen Dreieck 1—2—3, das in Fig. 1 geteilt dargestellt ist, in Fig. 2 aber als ungeteilt ersichtlich ist, dem rechtwinkligen, durch Halbierung des Dreiecks 1—2—3 entstandenen Dreiecke 2—3—6, den kleineren rechtwinkligen Dreiecken 1—5—6, 1—4—5, 3—4—5 und dem halbierten Segmente 2—6—7, welches sich aus der Differenz der Fläche des Kreises und jener des im Kreis eingezeichneten Dreiecks 1—2—3 ergibt. Zu diesem Satze von Grundelementen sind gemäß Fig. 2 noch weitere Sätze dieser Elemente hinzugefügt.

Die beschriebene Ausführungsform ist ein Silhouettenlegespiel. Die Elemente, zum Beispiel Steine, sind schwarz und werden auf eine Unterlage *U* gelegt, die anders-

farbig und aus beliebigem Material sein kann. Bei Verwendung weißen Glanzpapiers werden sehr künstlerische Wirkungen erzielt. Die Unterlage *U* kann mit den Umrissen oder der Steineinteilung der zu legenden Silhouette versehen sein, kann aber auch blank sein, um irgendwelche Figuren nach der Phantasie legen zu können.

PATENTANSPRUCH:

Legespiel, dadurch gekennzeichnet, daß als Grundelemente ein gleichseitiges Dreieck, ein durch Halbierung desselben gewonnenes, rechtwinkliges Dreieck und ein halbiertes

Segment dienen, das sich aus der Differenz zwischen der Fläche eines Kreises und der Fläche des diesem Kreis eingezeichneten gleichseitigen Dreiecks ergibt.

UNTERANSPRUCH:

Legespiel nach Patentanspruch, dadurch gekennzeichnet, daß dasselbe aus schwarzen Grundelementen und einer andersfarbigen Unterlage besteht, um schwarze Silhouetten legen zu können.

**BING-WERKE,
VORMALS GEBRÜDER BING A.-G.**

Vertreter: Heinrich RIESE, Zürich.

Fig. 1.

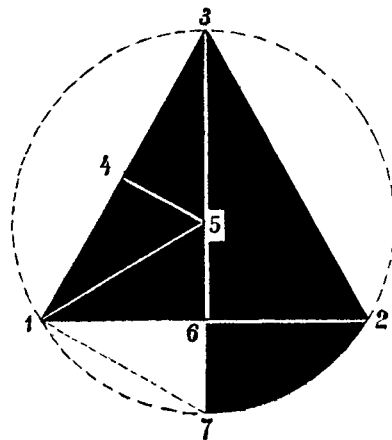


Fig. 2.

